

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckort: Riesa. Druckerei: Riesa. Nr. 20.

Das Riesauer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Reichen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postkonto: Dresden 1530. Circula: Riesa Nr. 52.

Nr. 16.

Freitag, 19. Januar 1923, abends.

76. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 900.— Mark einschließlich Bringerlohn. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag versäumt, durch Rüge eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs geht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Anzeigenbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstaltungen — hat der Empfänger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Panger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Poststraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

## Zuderlieferung.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1923 — 28a IX Z — verlieren nach einer neuerlichen Verordnung des Wirtschaftsministeriums die Abschnitte A, B und C, sowie die vom Kommunalverband verteilten Sonderkarten zur Verfolgung der Säuglinge usw. mit Ablauf des 22. Januar 1923 ihre Gültigkeit. Sie dürfen vom 23. Januar ab nicht mehr benutzt werden.

Die Inhaber der vom Kommunalverband bisher ausgegebenen Besonderekarten haben von jetzt ab keinen Anspruch mehr auf Bezug von Zuder auf diese Karten zum Dezemberpreis. Großenhain, am 18. Januar 1923. 35a IX Z. Der Kommunalverband.

## Bekanntmachung.

Ablieferung der Steuerbücher und der Steuermarkenblätter für 1922. Im Januar 1923 sind nach § 42 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Einkommensteuer vom 11. Juli 1921 die Steuerbücher (Umschläge) mit den Einlagebogen, die im Kalenderjahre 1922 zum Einfließen und Entwerten der Steuermarken verwendet worden sind, bei den Finanzämtern abzuliefern. Verantwortlich zur Ablieferung sind die einzelnen Arbeitnehmer, für die der Steuerabzug durch Verwendung von Steuermarken vorgenommen worden ist.

Die Ablieferung hat an das Finanzamt zu erfolgen, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer wohnt. Ueber die abgelieferten Steuerbücher und Steuermarkenblätter wird Quittung erteilt.

Vor der Ablieferung haben die Arbeitnehmer auf ihrem abzuliefernden Steuerbuche für 1922:

1. die Wohnung angegeben, die sie am 10. Oktober 1922 innegehabt haben,
  2. darauf zu achten, daß die von den Arbeitgebern bez. Arbeitnehmern auf den Steuermarkenblättern zu machenden Angaben richtig und vollständig sind. Richtigfalls sind diese Angaben zu berichtigen oder zu vervollständigen.
- Zulässig ist es auch, daß die Arbeitgeber die Steuerbücher und Steuermarken-

blätter der Arbeitnehmer ihrer Betriebe sammeln und gesammelt an das Finanzamt abliefern. Arbeitgeber, die sich hierzu bereit finden, wollen dies, soweit es noch nicht geschehen ist, dem für ihre Betriebsstätte zuständigen Finanzamt mitteilen.

Nach § 42 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Einkommensteuer vom 11. Juli 1921 sind die Arbeitnehmer verpflichtet, auf die Ablieferung der Steuermarkenblätter durch Anschlag in ihren Betrieben hinzuwirken.

Die Gemeindebehörden des Bezirks sind bereit, im Interesse ihrer Gemeindeglieder die Steuerbücher mit den Markenblättern gegen Erteilung einer vorläufigen Quittung in Empfang zu nehmen und an das Finanzamt weiterzuleiten. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der in der Stadt Riesa sowie in den Gemeinden Gröba, Rünchrig und Leutenich wohnhaften Arbeitnehmer, die die Steuerbücher 1922 lediglich an das Finanzamt Riesa abzuliefern oder einzuweisen haben.

Arbeitnehmer, die ihre Steuerbücher und Steuermarkenblätter nicht abliefern, laufen Gefahr, daß ihre 1922 verwendeten Steuermarken bei der Veranlagung für 1922 nicht berücksichtigt werden, daß sie also doppelte Steuerbeträge zahlen müssen. Auch legen sie sich die Möglichkeit der Verkräftung nach § 53a des Einkommensteuergesetzes aus. Schließlich sei darauf hingewiesen, daß die Ablieferung der Steuermarkenblätter nach § 202 der Reichsabgabenordnung erzwungen werden kann. Riesa, am 18. Januar 1923. Das Finanzamt.

Der Bezirksförstereimeister hat gemeldet, daß von Montag, den 22. Januar, bis mit Sonnabend, den 10. Februar 1923, die Schornsteine in Gröba gereinigt werden. Gröba (Elbe), am 19. Januar 1923. Der Gemeindevorstand.

Für diejenigen bedürftigen Kriegswitwen und Schwerkranken, deren Kinder Ostern 1923 aus der Schule entlassen werden, sollen Mittel in Geld oder Naturalien vergeben werden. Anträge sind bis Dienstag, den 23. Januar 1923, vormittags 12 Uhr im Gemeindevorstand, Zimmer 14, zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Gröba (Elbe), am 18. Januar 1923. Der Gemeindevorstand.

## Vertilgung und Säugliches.

Riesa, den 19. Januar 1923.

Die Vereinigung der Gemeindeglieder im Amtshauptmannschaftsbezirk Großenhain hielt am Freitag, den 19. Januar 1923, in der Aula der Volksschule in Großenhain unter dem Vorsitz des Herrn Gemeindevorstandes Berger ihre Jahresversammlung ab. Die Versammlung war recht gut besucht. Insbesondere hatten auch dankenswerterweise Herr Stadtrat Augustin, Herr Amtshauptmann Kühn, Herr Superintendent Scherffig und Herr Bezirksrat Dr. Weinhold der an sie ergangenen Einladung Folge geleistet. Nach einem Geschäftsbericht des Herrn Justizinspektor Henker, der insbesondere die Betätigung der Vereinigung auf dem Gebiete der Schulaufsicht erwidert und nach der Vereinerung etwa 180 Mitglieder zählte, wurde von Herrn Amtshauptmann Dr. Reumann in einem Vortrage erörtert, was die Gemeindeglieder von dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und seinen Ausführungsbestimmungen zu erwarten und was sie dabei für ihr Amt zu erwünschten haben. Es wurde, wie im „Großen Tagebl.“ berichtet wird, besonders betont, daß das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz für uns in Schulen in der Hauptsache eine Zusammenfassung des bereits schon bei uns und nach und nach die Jugend geschaffen enthält, daß die staatliche Jugendhilfe die elterliche Erziehung nur zu unterstützen und zu ergänzen, nicht aber sie zu verdrängen, sondern vielmehr so viel als möglich zu pflegen und zu fördern habe. „Elterndienst ist der vornehmste Staatsdienst.“ Es wurde weiter unter Zustimmung aller anwesenden Gemeindeglieder folgendes ausgeführt und beschlossen, den zuständigen Stellen zu unterbreiten: 1. Das Jugendamt soll künftig Gemeindeglieder, gesellschaftlich, unter Umständen auch bestellter Vormund, Vorsitzender der Schulaufsicht und der Fürsorgebehörde und Aufsichtsbekanntmachung über die Pflegekinder werden. 2. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben gibt es nun zweifellos vieles, was am besten von einem Mittelpunkt von einer Behörde mit ihren Hilfsmitteln, mit ihrer umfassenden Erfahrung, ihrer ständigen Erreichbarkeit und ihrem äußeren Ansehen durchgeführt werden kann. 3. Ebenso zweifellos gibt es aber bei allen diesen Aufgaben vieles, was eine Einzelperson mit kleinerem räumlichen Wirkungsbereich, mit ihrer menschlich-personlich unmittelbaren Fühlung und Einsicht in die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Personen und Familien, mit ihrer größeren Beweglichkeit in der Entschlüsselung und Ausführung sich besser und segensreicher auswirken kann. Vor allem gilt dies auf dem gesamten Gebiete der Fürsorge für die Person. 4. Es würde eine Zerstückelung bedeuten, wenn, besonders für ländliche Verhältnisse, je nach dem unter 1. aufgeführten sachlichen Aufgabebereich damit verschiedene Personen betraut würden: die als persönlich fürsorgender Vormund bei der gesetzlichen Vormundschaft, die als Pfleger bei der Schulaufsicht, die als Fürsorger bei der Fürsorgebehörde, die als Aufsichtsführende bei dem Schutze der Pflegekinder. 5. Die unmittelbare praktische Erfahrung und Personentennnis des Einzelnen und dessen Arbeitskraft würde in weit höherem Maße ausgenutzt werden, wenn ansatz dieser sachlichen Verteilung, eine räumliche nach Einzelgemeinden oder bei größeren Gemeinden und Städten nach bereits vorhandenen oder zu bildenden Pflegebezirken vorgenommen wird und innerhalb der Gemeinde des Bezirkes diese gesamte persönliche Fürsorge einer Person zufällt. 6. Hierfür ist dann nicht die Schaffung eines neuen persönlichen Organes notwendig, sondern es bedarf nur der Übertragung aller dieser Aufgaben auf die seit 29 Jahren einheitlich über das ganze deutsche Reich verteilten Gemeindeglieder. In ihrem Altem- und Bemühen um die Jugend bringen sie bereits eine zweckmäßige Organisation mit. Infolge ihrer Wahl durch die Einzelgemeinden sind sie deren Vertrauenspersonen und haben als Behörden des Vormundschaftrichters schon viel Gelegenheit gehabt, sich mit den Bedürfnissen und Rufen der Jugend zu befassen. Wenn darüber zu klagen gewesen ist, daß die Gemeindeglieder vielfach verlagert hätten, so wird der erweiterte Aufgabenkreis und Rückhalt und die Zusammenfassung, die das Gemeindegliederamt nun im Jugendamt findet, es von diesem, um das nötige Ansehen innerhalb und außerhalb der Gemeinde vorarbeiten und ihm

## Heutiger Dollarkurs (amtlich): 19762 Mark.

auch leichter geeignete Persönlichkeiten, insbesondere auch Frauen zuzuführen. 7. Es wird dann auch möglich sein, die erforderlichen Aufwendungen für die Gemeindeglieder von der Einzelgemeinde auf den wirtschaftlich härteren und nicht so unmittelbar beteiligten Träger des Jugendwohlfahrtswesens zu übertragen und den Gemeindegliedern auch für ihre persönliche Rühmhaltung einen Ausgleich zu leisten. Hieran hat es bisher vollkommen gefehlt und dürfte dies je länger je mehr eine wesentliche Ursache für die beklagte Verlagerung der Einrichtung der Gemeindeglieder zu betrachten sein. 8. Wie die Mitglieder der Vereinigung bisher schon gern als Vormünder, Pfleger und Schulaufsichtsführende freiwillig eingetretten sind, so glauben sie auch für die Gesamtheit der Gemeindeglieder bei einem fördernden Ausbau ihrer Stellung einen willigen Eintritt in den erweiterten Wirkungsbereich zu finden zu können. Ihr besonderer Wunsch ist nur noch, daß sie dabei auch noch wie vor unmittelbar die Organe und Vertrauensleute des Vormundschaftrichters bleiben.

Die evangelische Presse in Ost. Wie die Tagespresse, so steht auch die religiöse Presse heute im schwersten Kampf um ihr Dasein. Daß die christlichen Blätter, Sonntag, Gemeinde, Vereins- und Fachblätter zusammenzuschließen, jeder einbüßen, teilweise sich nicht mehr halten können, das bedeutet nicht nur eine Schädigung des religiösen und kirchlichen Lebens, sondern es ist zugleich ein schwerer kultureller Verlust für das deutsche Volkstum überhaupt. Die christliche Presse arbeitet mit am Aufbau der Familie, der Jugendberziehung, der Volksgemeinschaft; sie stärkt das Volksgewissen gegenüber den zerrütten Erhebungen unserer Zeit und unterstützt Gemeinleben und Liebestätigkeit. So ist sie eine Bundesgenossin der ersten, auch die religiösen Werte schützenden Tagespresse. — Diese Erkenntnis von der großen Bedeutung der evangelischen Presse veranlaßt die ev. Kirche Sachsens, den kommenden Sonntag zu einem besonderen Vorfesttag auszusprechen. Es soll am Sonntag im Gottesdienste der evangelischen Volkspresse gedacht und um Verlesen werden. Die Sammlung von Lesern soll in der kommenden Woche fortgesetzt werden. Vorfesttag und Werbemaße sind ein Teil des großen Hilfsplanes, das gegenwärtig für die evangelische Presse in ganz Deutschland durchgeführt wird.

Bucherverzierung. Die Abschnitte A, B und C der Zuckerkarte sowie die von den Kommunalverordnungen verteilten Sonderkarten zur Verfolgung der Säuglinge usw. verlieren mit Ablauf des 22. Januar ihre Gültigkeit. Sie dürfen vom 23. Januar ab nicht mehr benutzt werden. Die Inhaber der von den Kommunalverordnungen bisher ausgegebenen Besonderekarten haben von jetzt ab keinen Anspruch mehr auf Zuder auf diese Karten zum Dezemberpreis.

Der Schulunterricht an religiösen Feiertagen. Nach Verlassen Leipziger Zeitungen hatte sich das Leipziger Schöffengericht mit der Frage zu beschäftigen, ob der Erlass des Kultusministeriums vom 12. August 1921 betreffend den Schulbesuch an staatlich nicht anerkannten Feiertagen als zu nicht bestehend anzusehen ist oder nicht. Soweit bekannt ist, ist dies der erste Fall einer gerichtlichen Verhandlung dieser Frage. Der Erlass hat folgenden Wortlaut: „An staatlich nicht anerkannten Feiertagen darf Lehrern und Schülern künftig in keinem Falle mehr Unterrichtsbekanntmachung zum Zwecke der Teilnahme an religiösen Feiern und Handlungen vom 27. Juni 1921 erteilt; nur auf solche Gottesdienste und kirchliche Feiern, durch die der ordentliche Unterrichtsbetrieb nicht gestört wird, auch die den Israeliten durch Verordnungen vom 7. März 1878, 20. November 1884 und 2. April 1918 und den Angehörigen der Arianen vom lebenden Tage durch Verordnung vom 25. September 1920 bisher eingehenden Vergünstigungen erwidern sich hierdurch. — Ueber die Gerichtsverhandlung berichten die „S. N. N.“: Der jüdische Schulmachermeister Moses Kessel in Leipzig hatte seine Tochter am 20. September, dem israelitischen Neujahrstage, und am 14. Oktober, dem Verjöhnungstage, vom Schulbesuch zurückgehalten. Dafür hatte er einen Strafbefehl über 50 Mark

oder einen Tag Haft vom Räte der Stadt Leipzig zugestiftet erhalten, und einen zweiten Strafbefehl über 50 Mark oder einen Tag Haft hatte er bekommen, weil er seine Tochter angehalten hatte, an den Sonntagen des 21. und 23. Oktober und des 4. 11. und 18. November als am Sabbat in der Schule sich an schriftlichen und Handarbeiten nicht zu beteiligen. Wegen dieser beiden Strafbefehle hatte Kessel gerichtliche Entscheidung beantragt. In der Verhandlung führte die Verteidigung aus, daß Neujahr und Verjöhnungstage die beiden höchsten israelitischen Feiertage seien mit absoluter Arbeitsruhe, und daß am Sabbat schriftliche und Handarbeiten rituell verboten seien. Kessel sei jüdisch-gläubiger Jude und durch den durch den Reichsrat erlassenen Erlass bedingten Zwang fühle er sich in seinem Gewissen und in seiner Glaubensfreiheit beschränkt; ein solcher Eingriff sei gesetzlich durchaus unzulässig. Der Artikel 135 der neuen Reichsverfassung garantiere jedem Bewohner des Deutschen Reiches völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ungehinderte Religionsübung. Hiergegen verstoße der Erlass, er sei rechtswidrig; denn Reichsrecht gehe über Landesrecht. Das Leipziger Schöffengericht ist zu einer anderen Auffassung gelangt, es hat das Verbot des Angeklagten Kessel als erwiesen angenommen und die beiden Strafbefehle bestätigt. Nach dem Artikel 144 der Reichsverfassung habe dem Staate das Ausschließungsrecht über die Schule zu und der Artikel 135 bestimme, daß jedes Kind am ordentlichen Schulunterricht teilzunehmen hat. Der Artikel 135 könne hier keine Ausnahme schaffen. Die Angelegenheit wird jedenfalls noch die oberen Instanzen beschäftigen.

Die Gemeindeordnung. Die jetzt dem Landtage zugegangene Regierungsvorlage mit dem neuen Entwurf einer Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen enthält, wie wir dem „Dresdner Anzeiger“ entnehmen, auf 11 großen Druckseiten zunächst 21 Paragraphen der O. mit ausführlicher allgemeiner und besonderer Begründung, als Anlage 1 ein Rechtsgutachten des Justizministeriums über die Unmöglichkeit, den Gemeindevorstandern die Immunität zuzubilligen, und als Anlage 2 den Entwurf einer Gemeindegliederordnung, die sich fast auf die Landesverfassung anlehnt, mit ausführlicher Begründung. Der neue Entwurf der O. ist im ganzen ein Neubau des Gemeindeordnungsrechts vom März 1922, weil aber in einer ganzen Reihe von Einzelheiten Änderungen auf. Auch er bringt grundsätzlich die Einheitsgemeinde. Nach Ansicht der Regierung genügt es und entspricht es dem Grundgedanken möglicher Selbstverwaltungsfreiheit, daß der Gesetzgeber einen für alle Gemeinden passenden Rahmen gibt, den das Ortsrecht je nach den Verhältnissen auszufüllen hat. Die Einheitsgemeinde äußert ihren Willen durch eine einzige Körperschaft, die Gemeindevorstand. Die Reichsverfassung lasse sich nicht mehr mit dem zum Siege gelangten Anschauungen vereinbaren. Der Wille der unmittelbar Gewählten müsse ausschlaggebend sein. Er werde durch eine zweite Körperschaft, in der auch beamtete Kräfte tätig seien, gehemmt. Aber das lasse sich nicht reiflos durchführen. Die weniger wesentlichen Beschlüsse sollen in die Hände einer „reinen Verwaltungsstelle“ gelegt werden, des Gemeinderates. In den größeren Städten werde in der Regel der Gemeinderat als Körperschaft nach Art des bisherigen Stadtrats gebildet werden. Die Wünsche der Mehrheit des Sonderausschusses des vorigen Landtags hält die Regierung für bedenklich, soweit sie auf grundsätzliche Beseitigung der Trennung zwischen beschließender und ausführender Stelle gehen, die Gemeindevorordneten auch zu Trägern der laufenden Verwaltungsgeschäfte und den Gemeinderat zu einem ihnen untergeordneten Hilfsorgan machen wollen. Hierin findet auch die Regierung unlösliche Widersprüche. Ein Referendum (allgemeine und geheime Gemeindegliederabstimmung) schlägt der Entwurf nur für Fälle der Verschmelzung ganzer Gemeinden vor. An der Staatsaufsicht wird festgehalten (da die Gemeinden Glieder oder Teile des Staates seien), ebenso an dem hantlichen Rechte der Auflösung der Gemeindevorordneten. Die Gemeindeordnung soll sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft treten. Bis dahin haben ihr die Gemeinden ihre Verwaltung anzupassen, insbesondere Neuwahlen der Gemeindevorstände vorzu-